



Seniorenadventsnachmittag 2023 Rückblick

Am vergangenen Samstag konnten Bürgermeister Bernd Mangold und Pfarrer Janis Fels beim Adventsnachmittag in der Auhalle wieder zahlreiche Seniorinnen und Senioren begrüßen. In diesem Jahr begleitete der Posaunenchor Bühlenhausen-Sonderbuch e. V. mit seinem Dirigenten Tobias Schmid den Nachmittag. Nach der Begrüßung von Bürgermeister Bernd Mangold folgte Pfarrer Janis Fels mit einer Besinnung.

Anschließend wurden gemeinsam einige Adventslieder gesungen. Nach der Kaffeepause mit Lebkuchen und Gebäck von der örtlichen Bäckerei Mangold begeisterte einmal mehr



„Dein Theater“ aus Stuttgart mit ihrem aktuellen Adventsprogramm „In stiller Nacht“ alle Anwesenden. Mit zwanglosen Gesprächen klang der Nachmittag gemütlich aus.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Mitwirkenden des Nachmittags. Danke auch an Alexandra Krauß und Carolin Garz für den schönen Tischschmuck und die adventliche Dekoration der Auhalle, sowie den fleißigen Helferinnen und Helfern vom Gemeinderat, Kirchengemeinderat, dem Häusle und weiteren Mitgliedern der Evangelischen Kirchengemeinden für die Bewirtung der Gäste.



Ihnen allen ein ganz herzliches Dankeschön.

Bernd Mangold Janis Fels
Bürgermeister Pfarrer

Öffnungszeiten des Rathauses über den Jahreswechsel

Wir bitten um Verständnis, wenn über den Jahreswechsel Ihr Ansprechpartner eventuell nicht zur Verfügung steht oder die Bearbeitung bestimmter Anliegen gegebenenfalls etwas länger dauert.

In der Zeit von **Mittwoch, 27. Dezember 2023 bis Freitag, 5. Januar 2024** sind wir wie folgt für Sie da:

Mittwoch, 27.12.2023	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag, 28.12.2023	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag, 29.12.2023	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, 02.01.2024	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch, 03.01.2024	geschlossen
Donnerstag, 04.01.2024	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag, 05.01.2024	8:00 – 12:00 Uhr

Gerne können auch Termine vereinbart werden. Am besten erreichen Sie uns telefonisch unter 07344/9686-0 oder per Email (info@berghuelen.de).

Neue Öffnungszeiten im Rathaus ab 2024

Bitte beachten Sie die neuen Öffnungszeiten im Rathaus ab **Montag, 8. Januar 2024:**

Öffnungszeiten

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Selbstverständlich können auch künftig mit den zuständigen Mitarbeitern Termine gerne außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage (Rathaus & Service / Verwaltung / Mitarbeiter).

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung und Verständnis!

Redaktionsschluss Weihnachtsausgabe

Für die Weihnachtsausgabe in der Kalenderwoche 51 wird der Redaktionsschluss für das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr auf Montag, 18.12.2023 um 24:00 Uhr vorverlegt. Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2024 erscheint in der Kalenderwoche 2. Wir bitten um Beachtung.

Fink GmbH Druck und Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

Jubilare



Herzlichen Glückwunsch an folgenden Jubilar:
14.12.2023
 Karel Zeisel, Berghülen, Birkenweg 10, 80 Jahre

Standesamtliche Nachrichten vom November 2023

Geburten:

08.11.2023, Leonard Ludwig Saur, Bühlenhausen, Tannenweg 17
 08.11.2023, Bruno Fritz Mayer, Berghülen, Fliederweg 6
 11.11.2023, Lotte Holzner und Oskar Holzner, Berghülen, Neue Str. 11
 12.11.2023, Chiara Helga Hermann, Berghülen, Ziegelhütte 1

Kurzbericht über die Sitzung des Gemeinderats am 12.12.2023

Bürgerfrageviertelstunde

Mehrere Fragen aus der Zuhörerschaft wurden vom Vorsitzenden beantwortet.

Gemeindewald Berghülen

- Betriebsplan 2024

Der Betriebsplan 2024 wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Kanalreinigung und -inspektion Berghülen Nord 2024

- Auftragsvergabe

Die Arbeiten zur Kanalreinigung und Inspektion 2024 im Bereich Berghülen Nord wurden einstimmig an die Firma Mantz aus Ehingen zum Angebotspreis von 46.580,17 € vergeben.

Freiwillige Feuerwehr Berghülen

- Neufassung Feuerwehrsatzung
- Neufassung Entschädigungssatzung
- Neufassung Kostenersatzung

Mit einer Enthaltung wurde der Neufassung der Feuerwehrsatzung zugestimmt.

Die in der letzten Sitzung beschlossenen Entschädigungssätze wurden in die Entschädigungssatzung eingearbeitet. Die Neufassung der Entschädigungssatzung wurde einstimmig beschlossen.

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Feuerwehrkostenersatzung mit Anlage und Kalkulation einstimmig zu.

Neufassung der Hundesteuersatzung

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Neufassung der Hundesteuersatzung mit 6 zu 4 Stimmen zugestimmt. Die Satzung ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH

- Der Gemeinderat fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:
1. Dem Bürgermeister wird die Weisung erteilt, im Verwaltungsrat von Komm. Pakt. Net Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (KAöR) für die Auflösung der Kommunalanstalt zu stimmen.
 2. Dem Bürgermeister wird die Weisung erteilt, den notwendigen Beschlüssen im Verwaltungsrat von Komm. Pakt. Net KAöR zuzustimmen, die zur Übertragung der bisher durch Komm. Pakt. Net KAöR wahrgenommenen Aufgaben und Rechtsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH erforderlich sind.
 3. Dem Bürgermeister wird die Weisung erteilt, Beschlüssen im Verwaltungsrat von Komm. Pakt. Net KAöR zuzustimmen, die zum Ausscheiden von Beteiligten aus Komm. Pakt. Net KAöR berechtigen. Dies gilt ausdrücklich auch für einen möglichen Austritt der Gemeinde Berghülen.

Vorbereitung der Kommunalwahl 2024

- Festlegung der Anzahl der Sitze im Gemeinderat

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeister Bernd Mangold gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung gegen die Vertragsverlängerung mit der SWU gestimmt hat. Das CarSharing Angebot SWU2go wird somit ab Januar in Berghülen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Des weiteren teilte er mit, dass zum 01.01.2024 ein weiterer Bauhofmitarbeiter eingestellt wurde.

Bürgermeister Bernd Mangold bedankte sich bei den Mitarbeitern für ihre geleistete Arbeit, beim Gemeinderat für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und bei allen ehrenamtlich Tätigen, die sich für das Miteinander in der Gemeinde im vergangenen Jahr eingesetzt haben. Er wünschte allen anwesenden frohe Weihachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Christbaumverkauf 2023

An diesem **Samstag, 16. Dezember 2023** findet von **10:00 bis 12:00 Uhr** an der neuen Christbaumkultur bei der Ziegelhütte (Weg ist ausgeschildert) der diesjährige Christbaumverkauf der Gemeinde Berghülen statt.

Verkauft werden überwiegend **Fichten-Weihnachtsbäume zum Einzelpreis von 20 € und noch wenige Edeltannen für 30 € pro Stück** (das Geld ist bitte passend mitzubringen).

Hinweis: Wer nicht zum Verkauf kommen kann, hat die Möglichkeit bei der Gemeindeverwaltung einen Christbaum zu bestellen. Gegen einen geringen Preisaufschlag liefern wir Ihnen den Baum nach Hause.

Die Gemeindeverwaltung

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 89180 Berghülen
 Hauptstraße 2

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Mangold oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH Druck und Verlag,
 Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen
 Telefon 0 71 21/97 93-0
 Telefax 0 71 21/97 93 - 993



Brennholzversteigerung 2023

Die diesjährige Brennholzversteigerung aus dem Gemeindewald findet am **Mittwoch, 20. Dezember 2023 um 19:00 Uhr** im Schützenheim Berghülen statt.

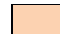
- Der Verkauf von Brennholz erfolgt nur an Einwohner der Gemeinde Berghülen
- Jeder Teilnehmer bekommt vor der Versteigerung eine Bieternummer (bitte dafür ein paar Minuten Zeit einplanen)
- Neben den Poltern wird es auch Flächenlose geben: im Büchle die Nummern 1-4, in der Auchtweid die Nummern 5-8

Zur Versteigerung kommen Polter und Reisteile aus den Waldteilen **Büchle und Auchtweid**. Diese können ab sofort besichtigt werden. Die Polterliste sowie 2 Karten mit den Lagerorten sind zur besseren Ansicht auf unserer Homepage verfügbar (Unsere Gemeinde / Aktuelles / Neuigkeiten).

Nr.	Lagerort	Holzart	Festmeter
3429	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,95
3430	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,42
3431	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,86
3432	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,77
3433	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,78
3434	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,2
3435	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,7
3436	Treffensbuch, Büchle	Bu	3,24
3437	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,11
3438	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,44
3439	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,12
3440	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,87
3441	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,78
3442	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,34
3443	Treffensbuch, Büchle	Esche	4,11
3444	Treffensbuch, Büchle	Esche	4,47
3445	Treffensbuch, Büchle	Esche	2,3
3446	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,87
3447	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,85
3448	Treffensbuch, Büchle	Bu	3,71
3449	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,81
3450	Treffensbuch, Büchle	Esche	1,52
3451	Treffensbuch, Büchle	Esche	2,27
3452	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,55
3453	Treffensbuch, Büchle	Esche	1,96
3454	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,15
3455	Treffensbuch, Büchle	Bu	4,11
3456	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,93
3457	Treffensbuch, Büchle	Bu	4,11
3458	Treffensbuch, Büchle	Bu	3,76
3459	Treffensbuch, Büchle	Bu	4,57
3460	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,3
3461	Treffensbuch, Büchle	Esche	2,83
3462	Treffensbuch, Büchle	Bu	5,51
3463	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,87
3464	Treffensbuch, Büchle	Bu	1,28
3465	Treffensbuch, Büchle	Bu	3,19
3466	Treffensbuch, Büchle	Bu	2,68
3467	südl. Ortsrand Berghülen, Blaubeurer Straße	Ahorn	2,36

 Polter mit verminderter Qualität

Nr.	Lagerort	Holzart	Festmeter
3468	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	1,60
3469	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	3,43
3470	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	2,30
3471	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	1,92
3472	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	2,17
3473	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	3,78
3474	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	2,13
3475	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	4,60
3476	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	2,00
3477	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	2,53
3478	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	1,67
3479	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	1,94
3480	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	3,68
3481	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	1,18
3482	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	3,98
3483	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	1,74
3484	Auchtweid, Blockhüttensträßchen	Bu	3,57
3485	Auchtweid, Alter Riemenweg	Bu	3,14
3486	Auchtweid, Alter Riemenweg	Bu	2,16
3487	Auchtweid, Alter Riemenweg	Bu	1,91
3488	Auchtweid, Alter Riemenweg	Bu	2,55
3489	Auchtweid, Alter Riemenweg	Bu	2,04

 Polter mit verminderter Qualität

Wassermählerablesung 2023 – Zustellung Ablesekarten

Sie werden in den nächsten Tagen ein Schreiben der Gemeinde zur Wassermählerablesung erhalten. Hierzu bitten wir Sie, den Zählerstand bis zum **31. Dezember 2023** selbst abzulesen und entweder in die beigefügte Ablesekarte einzutragen oder Online unter <https://buenger-finanzen-infoma.komm.one/Gemeinde-Berghuelen> zu melden. Bitte teilen Sie uns auf einem dieser Wege bis zum 15.01.2024 Ihren Zählerstand mit, da wir Ihren Verbrauch sonst schätzen müssen.

Sie können die Rückantwort der Ablesekarte auch direkt in den Briefkasten im Rathaus einwerfen. Den Link zur Onlinezählerstandserfassung finden Sie ab 15.12.2023 auch auf unserer Homepage (Unsere Gemeinde / Aktuelles / Neuigkeiten). Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung und wünschen eine besinnliche Vorweihnachtszeit.

Ihre Gemeindeverwaltung

Hundesteuer-Satzung

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergesetz

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Berghülen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Berghülen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 150 Meter entfernt liegen.
 4. Hunden, die ausschließlich und in notwendiger Weise nur für den Betrieb zum Schutz des Viehbestandes gehalten werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Berghülen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.02.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berghülen, den 13.12.2023

Bernd Mangold

Bürgermeister

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung mit Anlage

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berghülen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 12.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am 12.12.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Berghülen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Antriebsfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Zum Kostenersatz weiter verpflichtet ist, bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst bei einer Veranstaltung, der Veranstalter.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V.m. § 5 gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die bisherige Feuerwehrkostenersatz-Satzung vom 9. Dezember 2014 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berghülen, den 13.12.2023

Bernd Mangold

Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 12.12.2023

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 18 Euro

2. Fahrzeuge (genormte Fahrzeuge)

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).

In der Gemeinde Berghülen sind dies

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro/Stunde

2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 63 Euro/Stunde
 3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184 Euro/Stunde

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Berghülen nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 12.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am 12.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Den bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten, Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper, die Ausrüstung oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann eine zeitliche Zurechnung bis höchstens zwei Stunden vorgenommen werden.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Dieser wird beim Einsatz in Naturalien gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschuss und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschuss nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschuss ein Pauschalsatz mit 100 Euro je Tag gewährt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Stunden reduziert sich dieser Betrag auf 40 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 oder 3 eine

Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschuss und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschuss nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 werden für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen und Verdienstausschuss folgende Pauschalsätze gewährt:

- Truppmannausbildung inkl. Sprechfunkerausbildung 160 Euro
- Truppführerausbildung 80 Euro
- Atemschutzgeräteträgerausbildung 60 Euro
- Maschinistenausbildung 60 Euro
- Motorsägekurs (2 Tage) 60 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktions-träger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, mit der Verdienstausschuss und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

- Feuerwehrkommandant	400 Euro/Jahr
- Stv. Kommandant	200 Euro/Jahr
- Gerätewart	400 Euro/Jahr
- Schriftführer	60 Euro/Jahr
- Kassenverwalter	80 Euro/Jahr
- Leiter der Altersabteilung	60 Euro/Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	160 Euro/Jahr
- Stv. Jugendfeuerwehrwart	100 Euro/Jahr

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrag nach höhere Entschädigung für ein Amt.

(2) Für die Ausbildung zum Maschinisten ist die Fahrerlaubnis C/CE Voraussetzung. Die Gemeinde Berghülen fördert die Ausbildung nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Berghülen zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen C/CE für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen, in der aktuellen Fassung.

(3) Für die Gesundheitsuntersuchungen zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen der Klassen C/CE übernimmt die Gemeinde Berghülen die anfallenden Kosten je Untersuchung für aktive Maschinisten.

(4) Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen (G26) trägt die Gemeinde Berghülen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschuss das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschuss 12,50 Euro/Stunde gewährt.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen

(Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berghülen, den 13.12.2023

Bernd Mangold

Bürgermeister

Landratsamt
Alb-Donau-Kreis

Landratsamt
ALB-DONAU-KREIS

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 18.12.2023**, findet im Großen Saal der Lindenhalle in **Ehingen** (Lindenstraße 51, 89584 Ehingen) eine **Sitzung des Kreistags** statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Haushaltssatzung 2024 mit Festsetzung des Haushaltsplans und Beschluss über die Finanzplanung 2023 – 2027
2. Wirtschaftsplan 2024 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis
3. Abfallwirtschaftssatzung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 13.12.2021, 2. Änderung
4. Geplante Zusammenführung von Komm. Pakt. Net und der OEW Breitband GmbH
5. Vorbereitung der Kreistags- und Europawahl 2024 – Bildung des Kreiswahlausschusses
6. Bekanntgaben, Annahme von Spenden

Heiner Scheffold

Landrat

Tipps zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern

Webinare am 9. Januar 2024: „Von Anfang an mit Spaß dabei“

Im Rahmen von zwei Webinaren informiert eine Referentin der Landesinitiative „Beki“ (Bewusste Kinderernährung) am **Dienstag, 9. Januar 2024**, zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern: Der Vortrag, der wahlweise von **9 bis 10:30 Uhr** oder von **19 bis 20:30 Uhr** online kostenfrei besucht werden kann, steht unter dem Motto „Von Anfang an mit Spaß dabei“ und erklärt, wie die Einführung von Beikost bei Babys gut gelingt.

Anmeldung für die Vorträge unter:

9 Uhr: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/20241/1937643>

19 Uhr: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202412/1938399>

Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege im Alb-Donau-Kreis

startet im April 2024 – freie Plätze vorhanden!

Die Kindertagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen die wichtigste Säule der Kinderbetreuung dar. Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. bildet im Rahmen des Qualifizierungskurses Interessierte zu Kindertagespflegepersonen aus, die Kindern einen liebevollen und sicheren Betreuungsplatz geben möchten. Der nächste Kurs beginnt im April 2024. Bitte wenden Sie sich bei Interesse für weitere Informationen an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachbereich Kindertagespflege.

Ansprechpartnerin ist: Barbara Benz, Tel.: 0731 185 4437, E-Mail: barbara.benz@alb-donau-kreis.de

Telefonzeiten: Montag-Donnerstag von 8 bis 16 Uhr / Freitag von 8 bis 12 Uhr

Anschrift: Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis, Schillerstr. 30, 89077 Ulm

Homepage: www.tagesmuetterverein-alb-donau-kreis.de

Bücherei Berghülen



Schließtage der Bücherei

Die Bücherei hat in den Weihnachtsferien geschlossen. Der letzte Ausleihtag ist Dienstag, 19. Dezember 2023. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist Dienstag, 9. Januar 2024. Ich wünsche allen schöne Weihnachtstage und für das neue Jahr alles Gute.

Brigitte Door

Nahversorgung in Berghülen

Nachstehend ein Überblick über die mobilen Anbieter in unserer Gemeinde:

Metzgerei Geiwiz – immer mittwochs und samstags

10:30 – 10:55 Uhr Plätzle Bühlenhausen

11:00 – 12:00 Uhr Backhaus Berghülen

Fischfeinkost Riekers – immer donnerstags

ca. 10:20 – 10:40 Uhr Backhaus Berghülen

Bäckerei Volpp – immer mittwochs

13:30 – 14:15 Uhr Backhaus Berghülen

Bitte nehmen Sie diese Angebote rege in Anspruch, damit sie uns auch auf Dauer erhalten bleiben!

Ihr Bürgermeister

Bernd Mangold

Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Rettungsdienst	112		
Allgemeiner Notfalldienst	116 117		
Ulm (Allgemeiner Notfalldienst)	Bundeswehrkrankenhaus, Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm	Mo. - Fr. Sa., So. und Feiertage	18 - 22 Uhr 8 - 22 Uhr
Ulm (Kinder)	Universitätsklinikum Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm	Mo. - Fr. Sa., So. und Feiertage	19 - 22 Uhr 9 - 21 Uhr
Ehingen (Allgemeiner Notfalldienst)	Kreiskrankenhaus/Gesundheitszentrum Ehingen, Hopfenhausstr. 2, 89584 Ehingen	Sa., So. und Feiertage	8 - 18 Uhr

Während dieser Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort. Die Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Augenärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen über Telefon: 0180 1929350

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen über Telefon: 0761 120 120 00

Notdienstapotheke



Der tägliche Notdienst beginnt um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

Die Apothekennotdienste in unserer näheren Umgebung können unter der **Rufnummer 0800/0022833** erfragt werden oder Sie finden eine Aufstellung im Internet: www.lak-bw.notdienst-portal.de

Störungsnummer Albwirk Geislingen 07331/209-777

Störungsnummer Gasversorgung 0800/0824505

Störungsnummer Landeswasserversorgung 07345/96382120

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden Berghülen - Bühlenhausen - Treffensbuch

Pfarramt Janis und Lisa Fels

Kirchstraße 11, Tel. 07344/6396

Mail: [Pfarramt.Berghuelen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Berghuelen@elkw.de)

Sekretariat: Di. u. Do., 9.00 - 11.30 Uhr

Pfarramt: nach telefonischer Vereinbarung

Veranstaltungen in unserem Kirchenbezirk:

www.kirchenbezirk-blaubeuren.de

Freitag, 15. Dezember 2023

17:30 - 19:00 Uhr Mädchenjungschar in Bühlenhausen

Sonntag, 17. Dezember 2023 - 3. Advent

10:15 Uhr Kindergottesdienst in Berghülen im Krug

17:00 Uhr Kinderkirche Bühlenhausen - Weihnachtsfeier mit Krippenspiel in der Kirche in Bühlenhausen (KinderkirchmitarbeiterInnen und Pfr. Janis "Fels)

Herzliche Einladung an ALLE

Montag, 18. Dezember 2023

18:00 - 19:30 Uhr Bubenjungschar in Bühlenhausen

Mittwoch, 20. Dezember 2023

09:30 Uhr Krabbelgruppe in Berghülen im Krug

Termine:

Gottesdienste an den Feiertagen

Sonntag, 24.12.2023 Heiligabend:

16:00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in der Auhalle

Montag, 25.12.2023 Christfest:

09:00 Uhr Gottesdienst in Berghülen mit Abendmahl und Gesangsverein (Pfr. Fels)

10:15 Uhr Gottesdienst in Bühlenhausen mit Abendmahl (Pfr. Fels)

Dienstag, 26.12.2023 2. Weihnachtsfeiertag:

09:00 Uhr Gottesdienst in Berghülen (Pfr. Strauß)

10:15 Uhr Gottesdienst in Treffensbuch (Pfr. Strauß)

Gemeinsam aus der Armut

Spendenbitte Brot für die Welt

Am Adventsabend des Gewerbevereins bitten wir in der Kirche und am Waffelstand wieder um Spenden für Brot für die Welt. Auch die Gottesdienststopfer und Haussammlungen in der Weihnachtszeit sind dafür bestimmt.

Mehr als 800 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger. Eine unfassbare Zahl! Dabei wäre es möglich, alle Menschen satt zu machen. In unseren kirchlichen Hilfsorganisationen gibt es viele gute Ideen und Projekte, die Sie mit Ihrem Opfer und Ihrer Spende unterstützen können.

Veränderung ist möglich. In Hosea 10,12, heißt es: „Säet Gerechtigkeit und erntet nach dem Maße der Liebe! Pflüget ein Neues, solange es Zeit ist, den Herrn zu suchen, bis er kommt und Gerechtigkeit über euch regnen lässt.“

Wir sind Teil des globalen Ernährungssystems und können nur gemeinsam dafür Sorge tragen, dass weltweit Menschen genug zu essen haben.

Ein Beispiel zeigt, wie Sie mit Ihren Spenden helfen können: Im Nordwesten Kenias können viele Familien nicht genug ernten. Mit Hilfe der Partnerorganisation von Brot für die Welt lernen sie, ihre Anbaumethoden dem Klimawandel anzupassen. Familien werden so trotz des Klimawandels satt. Sie können Armut und Hunger auch in Zukunft hinter sich lassen.

Helfen Sie deshalb jetzt mit Ihrer Spende!

Haussammlung werden nur in Bühlenhausen und Treffensbuch stattfinden.

Wer etwas überweisen möchte, kann dies auf unser Konto Spenden. Stichwort "Brot für die Welt": Ev. Kirchengemeinde Berghülen DE 82 6006 9931 0070 3220 07; Ev. Kirchengemeinde Bühlenhausen DE 83 6006 9931 0072 2390 00; Ev. Kirchengemeinde Treffensbuch DE 95 6006 9931 0071 3230 07.

DANKE!

Süddeutsche Gemeinschaft und EC-Jugendkreis, Bühlenhausen



Ulmer Str. 14 – www.sv-buehlenhausen.de

Samstag, 16.12.2023

ACHTUNG! 9:30 Uhr Kinderstunde für Kinder von 4–8 Jahren

zusammen mit Christusbund im Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 31

Herzliche Einladung zum Weihnachtsfrühstück.

Deshalb wird es dieses Mal länger gehen, bis ca. 11:15 Uhr

Wir freuen uns, wenn du kommst, auch wenn du noch nie da warst!

Sonntag, 17.12.2023

14 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst

Predigt: M. Münzmaier
mit Kinderprogramm

Beim anschl. gemeinsamen Kaffeetrinken genießen wir das Zusammensein und leckere Kuchen

Dienstag, 19.12.2023

Jugendkreis um 20:00 Uhr

im Gemeindehaus, Ulmerstr. 14

Genauere Infos auf der Webseite jugendkreis-buehlenhausen.de oder auf dem Instagram-Kanal: [@jugendkreis_buehlenhausen](https://www.instagram.com/jugendkreis_buehlenhausen)

Württembergischer Christusbund Berghülen e.V.



www.christusbund-berghuelen.de

Wochenspruch

Bereitet dem Herrn den Weg, denn siehe, der Herr kommt gewaltig. Jes. 40, 3.10

Donnerstag, 14.12.2023

17.30 Uhr Bubenjungchar

Heute findet unsere Weihnachtsfeier statt und zugleich die letzte JS-Stunde in diesem Jahr. Das solltest du also nicht verpassen. Und bitte vorsichtshalber mal warm anziehen, da wir evtl. auch draußen sind.

19.30 Uhr Teenykreis

Freitag, 15.12.2023

18.00 Uhr Mädchenjungchar

Bitte Schere, Uhu, Stifte mitbringen (am besten euer ganzes Schulmäppchen)

Vorankündigung für nächste Woche

Da findet zum Abschluss unsere Weihnachtsfeier statt.

Da dürft ihr gerne "Bredla"/Plätzchen mitbringen, wer welche hat.
Samstag, 16.12.2023

Achtung Terminänderung – Kinderstunde !!

Heute starten wir bereits um 9.30 Uhr und laden euch zu einem **Kinderweihnachts-Frühstück** ein zum Abschluss in diesem Jahr.

Hierzu sind auch alle Interessierte und Neugierige herzlich willkommen (ab 4 Jahren). Ende wird so gegen 11.15 Uhr sein
Im neuen Jahr starten wir dann wieder am 13.01.24.

Wir wünschen euch allen gesegnete Weihnachten.

Sonntag, 17.12.2023 – 3. Advent

10.30 Uhr Gottesdienst mit Mirko Lau.

Mittwoch, 20.12.2023

19.30 Uhr T4C (teens for Christ)

Posaunenchor Bühlenhausen-Sonderbuch e.V.



Termine

Donnerstag, 14.12.2023

20:00 Uhr Posaunenchorprobe

Samstag, 16.12.2023

16:20 Uhr Wir spielen bei der Dorfweihnacht in Sonderbuch und anschließend beim Adventsabend der Gewerbevereinigung in Berghülen.

Kath. Kirchengemeinde St. Brigitta Suppingen mit Berghülen und Asch

Pfarramt – Gartenstraße 18, 89150 Laichingen

Telefon: 07333/6800, Fax: 07333/947075

E-Mail: mariakoenigin.laichingen@drs.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Dienstagnachmittag von 15 bis 18 Uhr

Pfarramtssekretärin Ingeborg Slavik

Homepage: <http://stbrigitta-suppingen.drs.de>

Seelsorge: Für seelsorgliche Angelegenheiten ist Pfarrer Karl Enderle jederzeit erreichbar.

Pfarrer Karl Enderle:

Kirchenplatz 3, 72589 Westerheim, Telefon 07333/5412,

karl.enderle@drs.de

Kirchenpflege:

Agathe Kast, Schulstraße 19, 89180 Berghülen

Telefon: 07344/21398, E-Mail: agathe_kast@gmx.de

17.12.2023

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit der Schola Gregoriana in Laichingen
Dazu sind Sie herzlich eingeladen.

Sonntagsgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

16.12.2023

16.30 Uhr Waldweihnacht in Westerheim/Skilift Halde

18.30 Uhr Bußgottesdienst für die gesamte SE in Westerheim

17.12.2023

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Westerheim

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Laichingen

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Ennabeuren

"Die Beichte ist der Ort, wo einem Gottes Vergebung und Barmherzigkeit geschenkt wird."

(Papst Franziskus)

Buß- und Beichtgelegenheiten vor Weihnachten in der Seelsorgeeinheit

Samstag, 16. Dezember, 18.30 Uhr Bußgottesdienst für die SE in Westerheim

Montag, 18. Dezember, 17.00 – 18.00 Uhr Beichtgelegenheit in Westerheim (Pfr. Enderle)

Dienstag, 19. Dezember, 17.00 – 18.00 Uhr Beichtgelegenheit in Laichingen (Pfr. Enderle) Mittwoch, 20. Dezember, 17.00 – 18.00 Uhr Beichtgelegenheit in Westerheim (Pfr. Enderle) Donnerstag, 21. Dezember, 17.00 – 18.00 Uhr Beichtgelegenheit in Laichingen (Pfr. Enderle)

Weihnachtszeit auf der Liebfrauenhöhe – Angebote für Familien 10 Minuten an der Krippe mit Weihnachtsliedern und Kindersegnung 29./ 30. Dezember 2023 und am 3. Januar 2024

Familien mit Kindern und alle, die gerne an der Krippe singen und verweilen, sind zu den "10 Minuten an der Krippe" herzlich eingeladen. Die Kinder dürfen als Maria oder Josef, Engel, Könige, Hirten, Schäfchen oder auch mit Glöckchen und Handsternen spontan die Krippenfeier mitgestalten. Am Ende der Feier werden die Kinder einzeln gesegnet. Hinweis: Ankleiden ist ab 14:45 Uhr. **Den Info-Flyer finden Sie als Download auf unserer Homepage.** Im Anschluss sind die Besucher zu Weihnachtspunsch und Plätzchen eingeladen.

Weihnachtsweg Liebfrauenhöhe

Der Weihnachtsweg ist ein Angebot für Familien mit Kindern und alle, die Freude an einem Weihnachtsweg mit inspirierenden Stationen haben. Auf diesem Weg gibt es viel zu erleben. Weihnachtsweg

Termine:

– 25. + 26. Dezember und am 1. Januar jeweils von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

– 27. – 31. Dezember und vom 2. – 7. Januar jeweils von 10:00 Uhr – 17:00 Uhr

- * Weihnachtsweg-Stationen
- * Weihnachtssterne beschriften
- * Weihnachtslichter entzünden
- * Weihnachtswünsche aufschreiben
- * ein Weihnachtsquiz erraten
- * das Christkind im echten Kuhstall besuchen
- * Weihnachtsüberraschungen erleben
- * dem Weihnachtsgeheimnis auf die Spur kommen.

Auch diesen Info-Flyer finden Sie als Download auf unserer Homepage



Vereine

TSV Berghülen e.V.



Schach

Spielbericht 10.12.2023

Die erste Schachmannschaft konnte sich eindrucksvoll im Lokalderby in der Bezirksliga Oberschwaben Nord gegen den TSV Laichingen 1 mit 6,5:1,5 Punkten behaupten. Tim Brandenburg gewann kampflos; Markus Kloker baute die Führung aus, ehe Thomas Schüle und Peter Renz Ihre Partien Remis beendeten. Im Anschluß siegten Stephan Kast, Benjamin Werner sowie Jan-Christian Möller und Pablo Kopelmann spielte Remis.

Vorschau**E-Klasse Oberschwaben-Nord**

17.12.2023 – 10:00 Uhr: TSV Berghülen 4 – SF Vöhringen 3

Tennis

Jugendweihnachtsfeier

Am Freitag fand im Tennisheim die Weihnachtsfeier der Tennisjugend statt. 22 Kinder und Jugendliche wurden draußen mit Kinderpunsch empfangen, im Anschluss gab es im Warmen gemeinsame

Spiele und die Ehrung der diesjährigen Sieger der "kleinen" Vereinsmeisterschaften. Nach dem Pizzessen wurde der Abend mit einer Fackelwanderung abgerundet.

Wir bedanken uns vielmals bei der Tennisabteilung, die den Abend inklusive eines kleinen Geschenkes für jedes Kind möglich gemacht hat und danken den drei Betreuern für deren tollen ehrenamtlichen Einsatz!



Turnen

Unser Team sucht dringend Unterstützung!

Wir von der Turnabteilung planen stillgelegte Kurse wiederzubeleben. Dazu benötigen wir Eure Hilfe. Vielleicht genau Deine Möglichkeit sich neuen Herausforderungen zu stellen. Auch bei den bisher angebotenen Kursen wie Fit bis ins hohe Alter, Yoga, Aqua Fitness und das Kinderturnen für Klasse 3+4 (14-tägig) werden ebenfalls neue sportbegeisterte Übungsleiter benötigt.

Wir geben sehr gerne auch neue Anregungen, Tipps und Ideen durch Lehrgänge und Schulungen. Selbst bei zeitlichen Schwierigkeiten können wir gemeinsam eine Lösung finden!

Bitte meldet Euch per E-Mail: turnen@tsvberghuelen.de
Ebenfalls suchen wir motivierte Eltern oder lebenslustige Personen, die Lust haben mit uns den **Kinderfasching** im Sportheim vorzubereiten. Bei Interesse bitte E-Mail an: turnen@tsvberghuelen.de

Montag:

17 - 18 Uhr Kinderturnen für Klasse 3+4
 19 - 20 Uhr **Fit bis ins hohe Alter**, ab 60 Jahren aufwärts (Sportheim Berghülen, bitte Kellertreppe am Haupteingang nutzen).
 19 - 20 Uhr Step und Body Power (Mehrzweckraum Halle)
 20 Uhr **JederMänner**

Dienstag:

15 - 16 Uhr Vorschulturnen (ab 4 Jahre)
 17 - 18 Uhr Kinderturnen für Klasse 1+2
 18 - 17 Uhr Turnen ab 5. Klasse für Jungs und Mädels
 19 - 20 Uhr HIIT- Training im Sportheim (Kellertreppe am Haupteingang)

Mittwoch:

20 - 21 Uhr Damengymnastik
 Dehnen und Entspannen im Wechsel vormittags (um 9 Uhr) und abends (um 18.45 Uhr).
 Anmeldung: Regine Schöll Tel.: 917 573

Donnerstag:

15.30 - 16.30 Uhr Eltern/Kind-Turnen (bei Neuzugängen, bitte vorher Anfragen - siehe Mailadresse unten)
 19 - 20 Uhr Fit-Mix im Sportheim (Aussentreppe in Keller, Haupteingang)

Anmeldung zu: HIIT- Training, Tabata- Mix, Stressbewältigung online unter: www.tsvberghuelen.de/turnen/kursanmeldung-1/
 (Anmeldebögen sind auch bei ÜbungsleiterInnen erhältlich!)

Infos zu allen Gruppen und Kursen: turnen@tsvberghuelen.de
 Ab dem 22.12.23 Findet bei den Jugendgruppen kein Sportbetrieb mehr statt, wir starten ab dem 08.01.24 wieder! Wir wünschen allen friedvolle und gesegnete Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr!!!

sie schildern, was sie einst zum Beitritt in den Sozialverband VdK bewogen hat. Dabei kommen auch Aspekte des ehrenamtlichen VdK-Engagements zur Sprache. Außerdem werden Pflege, Schwerbehinderung und chronische Erkrankung thematisiert. Zum neuen VdK-Kurzfilm kommt man über die Internetseite www.fuenfvonnuns.de oder über die Landesverbandshomepage (www.vdk-bw.de) sowie über den YouTube-Kanal des VdK Baden-Württemberg. Des Weiteren enthält die aktuelle Doppelausgabe der Mitgliederzeitung „VdK-Zeitung“ den QR-Code zum direkten Filmerlebnis.

Kriegskinder von damals gesucht

Krieg ist wieder ein präsent Thema – in der Ukraine, mitten in Europa, sowie im nur kurze Flugzeit entfernten Nahen Osten. Bei Menschen, die im Zweiten Weltkrieg geboren und aufgewachsen sind, werden da oft Erinnerungen an die schlimmen Zeiten mit Tod und Gewalt, Zerstörungen und Verlust von Hab und Gut, mit Hunger und weiterem schweren Leid wach. Wie man heute weiß, haben sich damals auch bei vielen kleinen Kindern die Ereignisse in die Seele eingegraben. „Der Gesprächsbedarf ist groß“, betont der VdK, der nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst als Selbsthilfeorganisation der Kriegsoffer gegründet wurde, sich seit Jahrzehnten aber insbesondere auch für die Belange von Menschen mit Behinderung, von Rentnerinnen und Rentnern, von Grundsicherungsempfängern und weiteren benachteiligten Menschen einsetzt. In seiner Mitgliederzeitung „VdK-Zeitung“ will der heute breit aufgestellte Sozialverband VdK seinen Mitgliedern der Gründergeneration die Gelegenheit geben, persönliche Kindheitserlebnisse während des Zweiten Weltkriegs zu schildern. Interessierte können sich mit einem kurzen Text sowie einem Bild aus jener Zeit noch bis zum 5. Januar 2024 an die Redaktion VdK-Zeitung, Stichwort „Kriegskinder“, Schellingstraße 31, 80799 München, presse.bayern@vdk.de wenden.

Gesangverein Harmonie Berghülen**Singstundenplan**

Am **Donnerstag, 14. 12. 23** ist um **19.30 Uhr** **Freud- und Leidchor Probe**, dazu laden wir herzlich ein.

Am kommenden **Samstag, 16. 12. 23** Adventsabend der Gewerbevereinigung trifft sich der Projektchor "Weihnachts Hits" um 17.00 Uhr in der evangelischen Kirche zum Einsingen.

Männersinggemeinschaft Berghülen-Machtolsheim

Die letzte Probe vor Weihnachten ist am **Dienstag, 19. Dezember 23 um 19.30 Uhr** im Probenraum

Voranzeige:**Singen unterm Weihnachtsbaum**

Der Projektchor "Weihnachts Hits" möchte am **Donnerstag, 21. Dez. um 19.00 Uhr** seine Weihnachtslieder präsentieren, dazu laden wir schon heute recht herzlich in die Dorfmitte Berghülen ein. Wir hoffen wir können sie noch auf die Weihnachtszeit einstimmen und wer eine Tasse mitbringt kann den Abend mit Glühwein und Punsch begießen. Wir freuen uns auf viele Zuhörer!

VdK Ortsverband Asch-Berghülen**Neuer VdK-Film Fünf von uns**

„Fünf bewegende filmische Einblicke, fünf Mutmacher für soziale Gerechtigkeit und fünf Geschichten von uns“, so beschreibt der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. seinen neuen Film. Darin gewähren die fünf Mitglieder Brigitte, Noah, Benjamin, Tino und Andrea sehr persönliche Einblicke in ihre Lebenssituation. Und

Wissenswertes**Rollator kostenlos abzugeben**

Wilfried Bäcker hat einen einfachen Rollator kostenlos abzugeben. Wer Interesse hat, kann sich unter der Tel.-Nr. 7108 melden.

Agentur für Arbeit Ulm

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Jährliche Prüfung der Beschäftigungspflicht

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Prüfung der Beschäftigungspflicht im Kalenderjahr 2023 müssen die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bis spätestens 31. März 2024 der Agentur für Arbeit ihre Beschäftigungsdaten anzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Am schnellsten geht dies elektronisch. Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 09:30 Uhr und 11:30 Uhr unter der Telefonnummer 07161 9770 333 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Arbeitsagentur Ulm beantwortet. Die Beschäftigungs- und Anzeigepflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren.

Kostenlose Software

Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine sogenannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Um die Ausgleichsabgabe zu berechnen und die entsprechende Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitge-

ber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung. Die Meldung kann auf elektronischem Wege schnell und unbürokratisch vorgenommen werden. Neben dem elektronischen Weg kann – sofern keine Downloadmöglichkeit besteht – unter der Rubrik „Service“ eine CD-ROM bestellt werden.

Weitere Hinweise sind auf www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen zu finden.

Dienststellen der Rentenversicherung Baden-Württemberg

Energiesparen über Weihnachten

Schließtage vom 22.12.2023 bis 29.12.2023

Von Freitag, 22.12.2023, bis einschließlich Freitag, 29.12.2023, bleiben die Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), inklusive Regionalzentren und Außenstellen, geschlossen. Über das Servicetelefon unter der Rufnummer 0800 1000 4800 können sich Kundinnen und Kunden zu Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin an allen Werktagen von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr (freitags bis 15:30 Uhr) informieren. Videoberatungen finden in dieser Zeit nicht statt. Bereits im letzten Jahr konnte die DRV BW dadurch beträchtliche Energieeinsparungen verzeichnen. Diesen Beitrag zum Energiesparen möchte sie 2023 mit den Schließtagen zwischen Weihnachten und Neujahr wiederholen. Ab Dienstag, 2. Januar 2024, stehen alle Dienststellen und Beratungsleistungen der DRV BW wieder zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Arbeitsverwaltungen schließen früher

Die **Agentur für Arbeit Ulm** mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen, die **Familienkasse** in der Münchner Straße in Ulm, das **Jobcenter Ulm** sowie das **Jobcenter Alb-Donau** in Ulm und in Ehingen schließen an den beiden Donnerstagen vor Weihnachten und Neujahr bereits um 16:00 Uhr. An diesen 2 Donnerstagen lauten die Öffnungszeiten dann wie folgt:

21.12.2023: 08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

28.12.2023: 08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Die Service-Center der Arbeitsagentur und der Familienkasse bleiben wie gewohnt werktags von 8 bis 18 Uhr unter den jeweils kostenfreien Nummern 0800 4 5555 00 (Agentur für Arbeit) und 0800 4 5555 30 (Familienkasse) erreichbar, das Service-Center des Jobcenters Alb-Donau zu denselben Zeiten unter 0731 40018-0, das Ulmer Jobcenter unter 0731 40986-0.

volkshochschule
laichingen-blaubeuren-schelklingen e.V.



vhs Highlights, Vorträge und Kurse

Alle Informationen zu den Kursen der vhs finden Sie unter www.vhs-lai.de.

Gerne gibt das Team der vhs telefonisch und per Mail Auskunft zum Programm. Anmeldungen sind möglich unter Tel. 07333/92520-0 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie info@vhs-lai.de oder jederzeit online auf unserer Webseite: www.vhs-lai.de.

Das Programmheft ist online einsehbar unter www.vhs-lai.de.

Bitte beachten Sie unsere Weihnachtsferien vom 22.12.2023 bis 07.01.2024.

Sie sind auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk? Zeit statt Zeug verschenken...

Verschenken Sie einen unterhaltsamen Abend mit Luise Kinseher, ausgezeichnet mit dem Deutschen Kabarettpreises 2023: "Wände streichen. Segel setzen" (1R20002)

Kommen Sie mit auf LUISE KINSEHERS neue, aufregende und waghalsige Kabarett-Expedition. Die Erde ist vollständig erforscht, vermessen und durchnummeriert, doch wir haben etwas übersehen: Uns selbst! LUISE KINSEHER setzt Segel und macht sich auf zu den Weiten der menschlichen Seele.

Sa., 23.03., 20.00 Uhr; Auhalle Berghülen, Treffensbucher Str. 3; In Kooperation mit der Gemeindeverwaltung Berghülen.

Gebühr € 20,00 (AK € 24,00); auch als Gutschein erhältlich!



Vortrag: ChatGPT – ein Nutzen für jeden – auch für mich ! (1R50000)

für Neugierige

Der Vortrag ist gut verständlich und richtet sich an die Interessierten, die keine besonderen Computerkenntnisse mitbringen. Wer möchte, kann den eigenen Laptop mitbringen und parallel zum Vortrag einzelne Tipps und Tricks ausprobieren, wer lieber nur zuhören möchte, hat Zeit sich so über ChatGPT einen Eindruck zu verschaffen.

Do., 18.01., 19.00-21.30 Uhr

vhs-Mitte Laichingen, Radstr. 10

Vortrag: Das Geheimnis des Schlafs (1R30005)

Schlafen ist für Menschen und Tiere lebensnotwendig. Was passiert in diesem Zustand, in dem unser Bewusstsein ausgeschaltet ist? Schlaf ist so individuell wie wir Menschen. Daher eignet sich die klassische Homöopathie z. B. gut zur Behandlung von Schlafproblemen. Wie dies funktionieren kann, erklärt die Referentin anhand von Beispielen aus ihrer Praxis.

Do., 25.01., 19.00-20.30 Uhr, Backhaus Merklingen, Ortsmitte, Hahnenweiler 1, Gebühr € 8,00 (Mitglieder des Vereins für Homöopathie € 4,00)

Lost Places Schwäbische Alb – Zeugnisse früherer Generationen Benjamin Seyfang und die Faszination verlassener Orte (1R10006)

Mit seinen eindrucksvollen Fotografien nimmt Benjamin Seyfang Sie mit an geheimnisvolle und verborgene Welten auf der Schwäbischen Alb. Vielleicht erkennen Sie Orte sogar wieder? Seine Fotografien zeigen eindrucksvoll den Verfall z. B. längst verlassener Gebäude. Die stillen Zeugen der Vergangenheit versprühen einen unvergleichlichen Charme, dem man sich als Betrachter*in nur schwer entziehen kann.

Di., 06.02., 19.00-20.30 Uhr, Altes Postamt Blaubeuren, Karlstr. 28, Großer Saal, Gebühr € 10,00 (inkl. Getränk)

Eine Veranstaltung in Kooperation mit der Buchhandlung Bücherpunkt.

Einen vhs-Kurs schenken? – Ein robuster Weidenkorb selbst gemacht, (1R21244)

Traditionelle Handwerkstechniken werden immer seltener. In diesem Kurs entsteht ein Korb, wahlweise mit Henkel oder Griffen, aus ungeschälter Weide her. Der Korb lässt sich als Einkaufskorb, als Holzkorb neben dem Ofen oder für viele andere Gelegenheiten wunderbar nutzen.

Fr., 19.01., 13.30-21.00 Uhr + Sa., 20.01., 9.00-20.30 Uhr (2 x), Grundschule Berghülen, Schulstr. 47

Bestattungsvorsorge – Was muss ich wissen? (1R10663)

Dieser Kurs ermöglicht, in Ruhe vorzudenken und rechtzeitig zu informieren. Sie werden umfassend über die wichtigsten Punkte wie Bestattungsart, Kosten, Gestaltung der Feier usw. beraten, Wo kann ich persönliche Akzente setzen?

Sa., 20.01., 14.00-16.30 Uhr, Altes Postamt Blaubeuren, Karlstr. 28

Plakette (ge)fällig?
DÄUBLER KLEBT DIR „EINE!“
Ingenieur- und Sachverständigenbüro Däubler

KFZ-PRÜFSTELLEN
NEU 89075 Ulm 89134 Wippingen
Weinbergweg 49 Sallersteigweg 18
FON 0731 9314999 FON 07304 4399900

JETZT ONLINE
TERMIN BUCHEN!
www.pd-gtue.de

»Dauerhafte Hilfe hat einen Namen. Meinen!«

Mit einer eigenen Stiftung oder Zustiftung helfen Sie dauerhaft Menschen in Not.

Wir beraten Sie gerne!
Michael Görner: (02 21) 98 22-123 | stiftung.malteser@malteser.org | www.malteser-stiftung.de

Wir gestalten gerne Ihre Anzeige:
Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0



ANZEIGEN BESTELLSCHHEIN

Füllen Sie bitte das Formular vollständig aus um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Schreiben Sie deutlich lesbar, damit Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihre Anzeige bis spätestens **dienstags, 12.00 Uhr** bei uns einzureichen. Bitte beachten Sie den abweichenden Anzeigenschluss für Pfullingen und Laichingen, damit eine termingerechte Veröffentlichung gewährleistet ist. Schicken Sie Ihre Anzeige bitte per Fax **07121 9793 - 993** oder per E-Mail anzeigen@der-fink-verlag.de an uns.

Erscheinungstermin _____ TEXT _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ | Ort _____

Telefon _____

IBAN _____

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Berghülen | <input type="checkbox"/> Hülben | <input type="checkbox"/> Schelklingen |
| <input type="checkbox"/> Erbach | <input type="checkbox"/> Lautlingen | <input type="checkbox"/> Sonnenbühl |
| <input type="checkbox"/> Geislingen | <input type="checkbox"/> Lichtenstein | <input type="checkbox"/> St. Johann |
| <input type="checkbox"/> Gomadingen | <input type="checkbox"/> Mehrstetten | <input type="checkbox"/> Walldorfhäslach |
| <input type="checkbox"/> Gönningen | <input type="checkbox"/> Merklingen | <input type="checkbox"/> Westerheim |
| <input type="checkbox"/> Griesingen | <input type="checkbox"/> Nellingen | |
| <input type="checkbox"/> Hayingen | <input type="checkbox"/> Oberdischingen | <input type="checkbox"/> Pfullingen |
| <input type="checkbox"/> Hengen | <input type="checkbox"/> Pliezhausen | Anzeigenschluss: |
| <input type="checkbox"/> Heroldstatt | <input type="checkbox"/> Riederich | Di, 9.00 Uhr |
| <input type="checkbox"/> Hohenstein | <input type="checkbox"/> Römerstein | <input type="checkbox"/> Laichingen |
| | | Anzeigenschluss: |
| | | Mo, 12.00 Uhr |

Mit dem Einzug per Lastschrift von meinem Konto für die anfallenden Gebühren der Anzeige bin ich einverstanden!

Datum | Unterschrift _____

Die Auftragsannahme und -abwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie im Internet unter www.der-fink-verlag.de abrufen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne zu. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

Vielen Dank für Ihren Auftrag!



Fink GmbH Druck & Verlag | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen
Telefon: 07121 9793 - 0 | Telefax: 07121 9793 - 993 | E-Mail: anzeigen@der-fink-verlag.de
Registergericht Stuttgart HRB 352034 | Geschäftsführer: Martin Fink
Id Nr. DE 146477785 | St. Nr. 78095/21904

MEDIENGESTALTER BERATUNG UND PLANUNG (VERTRIEBSINNENDIENST) m/w/d

Ihre Aufgaben:

- Kundenberatung
- Kalkulation und Auftragserfassung
- Betreuung und Umsetzung von Projekten
- Termin-, Kosten- und Sachmittelplanung
- Koordinierung von Fremdleistungen außerbetrieblicher Partner
- Ausbau des bestehenden Kundenstamms

Ihr Profil:

- Technisch oder kaufmännisch ausgerichtete Ausbildung, vorzugsweise in der Medienbranche
- Erfahrung mit Kalkulationsprogrammen (z.B. EFI Lector) wäre wünschenswert
- Verständnis für technische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
- Gute Kenntnisse im Umgang mit den MS Office Programmen
- Koordinationsfähigkeit, Organisationstalent
- Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Verhandlungsgeschick
- Kreativität, Humor und Freude an der Teamarbeit

Wir bieten:

- Altersvorsorge (BAV) inkl. Zuschuss
- Obst und Kaffee for free
- Wir sind Job-Rad und Business-Bike Partner
- Stetig wachsendes Corporate Benefits Programm
- Fitnesspartner vor Ort inkl. Förderung
- Sanitär-, Umkleide- und Aufenthaltsräume
- Arbeitszeiten angepasst an öffentliche Verkehrsmittel

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung per E-Mail oder Post, mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins.

15 Jahre

Physiotherapie Klingler

Wir sagen Danke!

An all unsere Patient:innen die uns auf diesem Weg begleitet haben.

karin und
hansjörg
klingler

praxis für
physiotherapie

sinkenbreite 14
89180berghülen
tel. 07344.928506
fax 07344.928507
info@klingler-physio.de
www.klingler-physio.de

**Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr.**

Karin und Hansjörg Klingler

**Ein Verwöhn-Gutschein
ist doch immer eine gute Idee!**

Urlaub vom
27.12.23 – 05.01.24

BRINGEN SIE FARBE INS SPIEL!

Sie möchten Ihre Anzeige in Farbe?
Kein Problem! Fragen Sie nach...

Email anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon 07121 9793 - 0

DER
FINK
VERLAG



Seit über 50 Jahren
ist Luft unser Element

**Wir suchen ab sofort einen
Servicetechniker (m/w/d) im Außendienst
...und Sie sind jeden Abend zu Hause!**

Ihre Aufgabe

- Inspektion, Wartung und Reparatur an vorhandenen Kompressoren und kompletten Druckluftsystemen
- Montage, Installation und Inbetriebnahme von Druckluft-Komponenten bei Neu- und Bestandskunden

Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung zum Kfz-Mechaniker, Mechatroniker, Maschinenschlosser, Industriemechaniker, Heizungsinstallateur oder einem vergleichbaren Beruf mit guter Laune und Spaß am Schrauben
- Führerschein Klasse B

Ihre Benefits

- Familiäre Atmosphäre in einem funktionierenden Team
- Spannendes und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld
- Zukunftssicherer Job
- Nutzung eines Servicefahrzeugs

Weitere Infos zur Stelle:



Interessiert? Motiviert?

Dann werden Sie doch Teil unseres Ulmer Teams und senden uns Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an:
ulm@nillius.de

Noch Fragen? Weiteres gerne telefonisch unter 0731/37625
Nillius Kompressoren und Druckluftanlagen GmbH, Riedwiesenweg 22, 89081 Ulm

Trauerkarten

Dankeskarten

Gedenkanzeigen

Danksagungen

Wir unterstützen Sie gerne bei der Gestaltung Ihrer individuellen Drucksachen.

Rufen Sie uns an oder kommen Sie persönlich bei uns vorbei.

Sandwiesenstr. 17
72793 Pfullingen
Telefon: 07121 9793 - 0
E-mail: anzeigen@der-fink-verlag.de



**Nutzen Sie gezielt
die Amtsblätter
in Ihrer Umgebung für Ihre
Stellensuche.**

Private Kleinanzeige
90 x 30 mm
22,20€ zzgl. MwSt.

Telefon 07121 9793-0
E-Mail anzeigen@der-fink-verlag.de



- Unfallschadeninstandsetzung
- PKW + LKW Lackierungen
- Versicherungsabwicklung
- Oldtimerrestauration
- Dellen Drücken
- Smart Repair
- Industrielackierung
- Fahrzeugaufbereitung
- Glasschaden



Gottlieb-Daimler-Straße 9 | 89188 Merklingen
Telefon: 07337/ 9248848

Mail: info@kohn-karosserie.de
Web: www.kohn-karosserie.de

SIE WOLLEN IHRE IMMOBILIE VERKAUFEN?



ANDERS IMMOBILIEN

**UNSER WEIHNACHTSGESCHENK FÜR SIE -
WIR BEWERTEN IHR BESTES PLÄTZCHEN!**



ANDERS IMMOBILIEN

Auf dem Kreuz 38 | 89073 Ulm | Tel: 0151 40443265 | info@immo-anders.de | www.immo-anders.de